

3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. S. 405) und des Gesetzes zur Aufhebung des Hundesteuergesetzes vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 6. Juli 2006 den folgenden

dritten Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

1. Der nachstehende § 5, Absatz 4, wird wie folgt

geändert: (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die aus Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

**Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier
Stafforshire Bullterrier
Bullterrier
American Bulldog
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Kangal (Karabash)
Kaukasischer Owtscharka
Mastiff
Mastino Napoletano.**

II. Dieser dritte Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Schauenburg, den 07. Juli 2006

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg

Gimmler, Bürgermeisterin